

# RS OGH 1992/12/10 7Ob630/92, 17Os1/14x

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1992

## Norm

ABGB §825 D

FIVfGG §15

## Rechtssatz

Die Mehrheitsbeschlüsse von Agrargemeinschaften ergehen daher nicht im Rahmen einer hoheitlichen Funktion der Vollversammlung gleich einer Behörde, sondern im Rahmen der privatrechtlichen Verwaltung. Die in den Satzungen Minderheiten eingeräumten Beschwerderechte entsprechen der Funktion einer Klage gegen diese privatrechtliche Willensbildung innerhalb der juristischen Personen. Derartige Rechtsbehelfe sind nicht einem ordentlichen Rechtsmittel gegen einen verwaltungsbehördlichen Bescheid, der im Ausfluß der Hoheitsgewalt der Behörde ergangen ist, gleichzuhalten.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 630/92  
Entscheidungstext OGH 10.12.1992 7 Ob 630/92
- 17 Os 1/14x  
Entscheidungstext OGH 11.08.2014 17 Os 1/14x  
Auch; Beisatz: Hier: keine hoheitlichen Befugnisse der Gemeinde in Bezug auf regulierte Agrargemeinschaften.  
(T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0013173

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

26.09.2014

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)